

## **LESEFASSUNG**

**Studiengangsprüfungsordnung**

**für den Masterstudiengang**

**IT- Business und Software Management**

**(Franchise/IT-Center Dortmund)**

**des Fachbereichs Informatik**

**der Fachhochschule Dortmund**

**In der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 30. November 2022**

**Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund)  
des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund**

Die Fachhochschule Dortmund hat aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Vorschriften</b> .....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad .....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem .....	4
§ 3a Studienbeginn, Regelstudienzeit .....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen.....	5
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation.....	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 14 Widerspruchsverfahren .....	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	6
<b>II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module</b> .....	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche .....	7
§ 17 Betreuungsintensive Module .....	7
<b>III. Besondere Studieninhalte</b> .....	7
§ 18 Schlüsselkompetenzen .....	7

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester .....7

**IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen** .....7

§ 20 Ziel und Form .....7

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen .....8

§ 22 Durchführung von Prüfungen .....8

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....8

§ 24 Projektbezogene Arbeiten .....8

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form .....9

§ 26 Hausarbeiten und Referate .....9

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....9

**V. Thesis und Kolloquium** .....9

§ 28 Thesis .....9

§ 29 Zulassung zur Thesis .....9

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis .....9

§ 31 Abgabe der Thesis .....10

§ 32 Kolloquium .....10

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums .....10

**VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse** .....11

§ 34 Ergebnis der Masterprüfung .....11

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....11

§ 36 Zusatzmodule .....11

§ 37 Masterurkunde .....11

**VII. Schlussbestimmungen** .....11

§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....11

**Anlage** 12-14

## I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung**

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „IT- Business und Software Management (Francise/IT-Center Dortmund“ des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund, auf welchen die IT-Center Dortmund GmbH im Rahmen einer Kooperation gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG vorbereitet. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang „IT- Business und Software Management (Francise/IT-Center Dortmund)“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad**

[zu § 2 RahmenPO]

- (3) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden zur Anwendung der fachspezifischen Methodik und zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Neben der Vermittlung von Fachwissen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausbildung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten, der Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsfindung, der Fähigkeit zum fachlichen Diskurs. Das Studium soll zudem persönliche Qualifikationen wie Selbstständigkeit, Kreativität und Offenheit fördern und die Studierenden auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (4) Die Masterprüfung bildet den für die wissenschaftliche Arbeit qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Arbeit notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen und persönlichen Qualifikationen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (5) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (6) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

### **§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem**

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt 3000 Stunden einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Das sind im Vollzeitstudium 1200 Stunden/pro Jahr. Davon entfallen insgesamt 12 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.200 Stunden pro Jahr und 48 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 25 Arbeitsstunden im Studiengang IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund).
- (3) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund) ergeben sich aus der Anlage. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund).
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Eine Lehrveranstaltung kann auch in englischer Sprache angeboten werden, wenn im Modulhandbuch entsprechend kenntlich gemacht.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

#### **§ 3a Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a RahmenPO]

Das Studium in dem Masterstudiengang IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund) kann Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen fünf Semester.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
  - (a) der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Informatik an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit der Gesamtnote von mindestens "befriedigend" (3,0).
  - (b) der Abschluss eines Bachelorstudiengangs, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Informatik aufweist an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend" (3,0).

(c) Ein Bachelorabschluss muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfassen.

Über die Einschlägigkeit des Studiengangs gemäß Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik eingesetzte Kommission, der zwei Professorinnen oder eine Professorin und ein Professor oder zwei Professoren sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG angehören.

(2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

### **§ 5 Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „IT-Business und Software Management“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. zwei weiteren Lehrenden des Masterstudiengang IT- Business und Software Management (Francise/IT-Center Dortmund);
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. einem Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

(2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

### **§ 7 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation**

[zu § 6 RahmenPO]

- (2) Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach der Anlage eine Wahlmöglichkeit besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch eine andere wählbare Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.
- (3) Ist in den Wahlpflichtthemen oder dem Themenbereich der Vertiefungsrichtung eine Modulprüfung nach der Anlage endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus den jeweiligen Katalogen kompensiert werden. Diese Kompensation ist insgesamt nur einmal möglich.
- (4) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

## **§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 14 Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

## II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

### § 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

### § 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

## III. Besondere Studieninhalte

### § 18 Schlüsselkompetenzen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

### § 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester, ein In- oder Auslandspraktikum oder ein Praxissemester steht ein Mobilitätsfenster im vierten Semester zur Verfügung.
- (2) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

## IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

### § 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in der Anlage vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling oder Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

### **§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. im Masterstudiengang IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im Masterstudiengang IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund) an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling in Deutschland in einem Masterstudiengang IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund) oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Studienbüro des IT-Center Dortmund abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

### **§ 22 Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

### **§ 24 Projektbezogene Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

### § 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

### § 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

### § 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

## V. Thesis und Kolloquium

### § 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

### § 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
  2. alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester gemäß der **Anlage** bis auf eine, die mit fünf ECTS-Leistungspunkten bewertet ist, bestanden hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

### § 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt mindestens 17 Wochen und höchstens 26 Wochen. Die Bearbeitungszeit wird auf das 4. Semester (6 Wochen) und 5. Semester (20 Wochen) aufgeteilt.
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit den Prüfern auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

**§ 31 Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zur Einhaltung der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung der gesamten Arbeit als PDF-Dokument an die/den Erst- und Zweitprüfer\*in und das Studienbüro per Mail von der FH-Adresse zu versenden. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Abgabe muss die Arbeit in dreifacher Ausfertigung (für die/den Erst-, Zweitprüfer\*in und das Prüfungsamt) gedruckt abgegeben werden. Erst- und Zweitprüfer\*in können sich bereit erklären, auf ihr gedrucktes Exemplar zu verzichten. Das Exemplar für das Prüfungsamt ist verpflichtend. Wenn die Arbeit elektronisch (per Mail) eingereicht wurde, muss das versendete PDF-Dokument den gedruckten Exemplaren entsprechen.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Die Zusammenfassung soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

**§ 32 Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

**§ 34 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

## VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

### § 34 Ergebnis der Masterprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

### § 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

### § 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

### § 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen -Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2022/2023 ihr Studium im Masterstudiengang IT- Business und Software Management (Franchise/IT-Center Dortmund) an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 14.04.2022 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 18.05.2022.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.



	<b>Vertiefung - Moduleinheiten *(Wahl 1 Vertiefungsrichtung aus 2)</b>
	<b>Vertiefungsrichtung Software Management</b>
MP S 7 1	Softwaretechnik
MP S 7 2	Algorithmen Optimierung
MP S 7 3	Continuous Integration & Delivery
	<b>Vertiefungsrichtung IT-Business</b>
MP I 7 1	IT-Governance
MP I 7 2	Datenschutz
MP I 7 3	SEO & Social Media
<b>Legende</b>	
MP	Modulprüfung
Pf	Pflicht
Wpfl	Wahlpflicht
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points